

**Friedhofsgebührenordnung**  
**für den Friedhof Büren**  
**der Katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Otger, Stadtlohn**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Büren der kath. Kirchengemeinde St. Otger, Stadtlohn in der Fassung vom 01.01.2021 am 14.12.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Otger, Stadtlohn in Büren - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

## § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.06.1988 und die Ergänzungen vom 08.11.2005 und 14.02.2006 außer Kraft.

Stadtlohn, 14.12.2020  
kath. Kirchengemeinde St. Otger, Stadtlohn

Siegel Kirchenvorstand



*Ap. Gew. Dec.*  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r  
*Kollun*  
*St. Otger*

## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Otger, Stadtlohn in Büren vom 01.01.2021

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### § 1 Grabnutzungsgebühren

*Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche, für die Erstellung der Friedhofseinrichtung und anteilige Verwaltungskosten.*

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber                                       |          |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 94,57 €  |
| 2. Wahlgräber   |          |
| a) Wahlgrab 1-stellig                                 | 228,65 € |
| b) Wahlgrab 2-stellig                                 | 290,05 € |
| c) Wahlgrab 3-stellig                                 | 351,45 € |

### § 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Verlängerung Wahlgräber pro Jahr |         |
| a) Wahlgrab 1-stellig               | 7,31 €  |
| b) Wahlgrab 2-stellig               | 9,57 €  |
| c) Wahlgrab 3-stellig               | 11,62 € |
| d) Wahlgrab 4-stellig               | 14,16 € |
| e) Wahlgrab 5-stellig               | 17,69 € |

### § 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

### § 4 Umbettungen und Exhumierung

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

### § 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

*Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung und anteilige Verwaltungskosten)*

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall 263,68 €

#### **nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2021 begonnen hat:**

Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und Jahr bis zur nächsten Beisetzung erhoben 6,00 €

### § 6 Nutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle

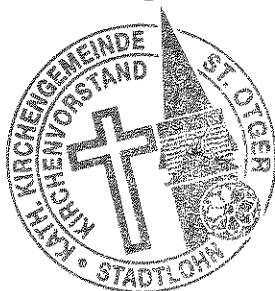
entfällt für diesen Friedhof

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 23.06.1988 beschlossene Gebührentarif und die Ergänzungen vom 08.11.2005 und 14.02.2006 außer Kraft.

Stadtlohn, 14.12.2020  
kath. Kirchengemeinde St. Otger, Stadtlohn

Siegel Kirchenvorstand



*[Handwritten Signature]*  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r  
*[Handwritten Signature]*

Ihr Zeichen:  
110-KKG 66524/2016

Kath. Kirchengemeinde St. Otger, Stadtlohn  
Neue Friedhofgebührenordnung  
Friedhof St. Otger, Stadtlohn - Büren

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

Münster, 17. Dezember 2020

i.V.

Gisela Kaup, Justitiarin

